



Statuten der

Dorfstadt Luzern – Wohnbaugenossenschaft

Version vom

1. Dezember 2021 / revidiert 9. Mai 2022, 20. Juni 2022, 27. Mai 2024

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Dorfstadt Luzern – Wohnbaugenossenschaft** besteht mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Art. 2

1 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder¹ die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse zu fördern.

2 Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

¹ Wo immer möglich verwenden diese Statuten geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, beispielsweise "Mitglied". Wo dies nicht möglich ist, wechseln sich weibliche und männliche Bezeichnungen ab, beziehen sich aber immer auf alle möglichen Geschlechtsformen.

3. Grundsätze

Art. 3

1 Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Luzern und die Agglomerationsgemeinden.

2 Die Bauten der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen und verbleiben grundsätzlich im Eigentum der Genossenschaft.

3 Die Genossenschaft hält ihre Gebäude in gutem baulichem Zustand und erneuert sie periodisch.

4 Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen nicht gewinnorientiert. Mit den Mietzinsen, die objektbezogen nach dem Verursacherprinzip zu erheben sind, müssen aber die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, die branchenüblichen Abschreibungen, der laufende Unterhalt der Liegenschaften und ihrer Umgebung, die erforderlichen Rücklagen für Modernisierungen, die Bezahlung der Steuern und der Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung gewährleistet sein.

5 Die Grösse der Wohnungen und die Zahl der darin wohnenden Personen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

6 Die Genossenschaft ist eine partizipative Genossenschaft. Ihre Mitglieder können und sollen sich in der Genossenschaft und in den Prozessen angemessen beteiligen.

7 Die Verwaltung regelt Einzelheiten in einem Vermietungsreglement.

Art. 4

Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der oder die Erwerbende keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungs- sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

4. Mitgliedschaft

Art. 5

1 Mitglied (Genossenschafterin) der Dorfstadt Luzern kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Zahlung der Genossenschaftsanteile von mindestens CHF 200.- oder ein Mehrfaches davon (Anteilkapital) sowie der einmaligen Aufnahmegebühr pro Person. Diese wird durch den Vorstand vorgeschlagen und an der GV festgelegt. (Art. 19 Abs. 1 lit. k).

2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der Aufnahmegebühr und des gezeichneten Genossenschaftsanteils. Die entsprechenden Zahlungen haben spätestens 60 Tage nach dem entsprechenden Aufnahmebeschluss (Art. 5 Abs. 2) zu erfolgen.

Art. 6

1 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 16 hiernach.

Art. 7

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung der RichterIn gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 9

1 Stirbt ein Mitglied, so können Erben oder eine von ihnen bezeichnete Vertreterin mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 16. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

2 Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes eine Vertreterin zu bestimmen, welche die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Art. 10

1 Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Als Nachweis für die Mitgliedschaft und Bezahlung erhält jede Genossenschafterin eine schriftliche Bestätigung.

2 Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Mitglied wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 5. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 14, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig über den Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Art. 11

1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine,

lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. CHF 200.–

ausgegeben.

2 Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

3 Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

4 Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Fonds

Art. 13

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4. Verzinsung der Anteilscheine

Art. 14

1 Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinssatz wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

2 Der Zinssatz für die Anteilscheine ist beschränkt

a) durch Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse.

b) durch Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

3 Die Verzinsung des eingezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

5. Entschädigung der Organe

Art. 15

1 Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

2 Präsidentin, Kassier, Verwalterin, Sekretär und Protokollführerin sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

3 Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 16

1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolgende haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die eingezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt. Vorbehalten sind Kündigungen von Anteilscheinen, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum liberiert wurden (vgl. Art. 30). Solche Anteilscheine sind nicht rückzahlbar. Hingegen können Pflichtbeteiligungen von Wohnungseigentümern im Rahmen eines Kaufvertrages auf den künftigen Eigentümer übertragen werden.

2 Die Rückzahlung von Anteilscheinen, die nicht zum Pflichtanteilkapital von Eigentumsförderungsgenossenschaften gehören, erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

3 Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

4 Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

5 Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet oder erworben, und befindet es sich weiterhin im Besitz der entsprechenden Wohnung, setzt der Austritt den Auszug aus diesen Räumlichkeiten voraus.

6 Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

7. Rechnungswesen

Art. 17

1 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2022.

3 Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisionsstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschafterinnen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

III. Organisation

Art. 18

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 19

1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl der Verwaltung, des Präsidiums oder Co-Präsidiums und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung der Verwaltung,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen,
- g) die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Veräusserung von Grundstücken (bei Eigentumsförderung Grundsatzbeschluss),
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Ausgaben für Neubauten mit einer Summe von über CHF 5'000'000.–,

- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Ausgaben für Gebäudesanierungen mit einer Summe von über CHF 10'000'000,
- k) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- l) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- m) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind (vergleiche Art. 26, Absatz 4 und 30, Absatz 3).

2 Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 20

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2022.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

4 Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

Art. 21

1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

2 Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann keine Bevollmächtigte mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlussungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Art. 22

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Die Generalversammlung kann zusätzliche Beschlüsse fassen, auch wenn diese nicht traktandiert wurden, sofern die Bedingungen der Anwesenheit und der Widerspruchslosigkeit gemäss OR Art. 884 (Universalversammlung) gegeben sind.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

3 Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Fusionsgesetzes (FusG) bleiben vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

Art. 23

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

Art. 24

1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2 Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

3 Die Verwaltung konstituiert sich vorbehaltlich Art. 19 Abs. 1 lit. a selbst.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 25

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums liegt der Stichentscheid bei der Amtsalteren. Sind beide Co-Präsidiums-Mitglieder gleich lange im Amt, entscheidet das Los über den Stichentscheid.

2 Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

Art. 26

1 Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

2 Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Ausführung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

3 Der Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

4 Die Verwaltung kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

5 Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidentinnen der Kommissionen. Sie setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

6 Die Verwaltung wählt die Hauswarte und allfällige weitere Sonderbeauftragte.

3. Revisionsstelle

Art. 27

1 Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisorin/en oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 ff. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

3 Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt die Verwaltung stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

4 Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art 906 i.V.m Art. 729a ff. OR.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Zeichnungsberechtigung

Art. 28

1 Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art derer Zeichnung. Zeichnungsberechtigt sind alle Verwaltungsmitglieder in Kollektivunterschrift zu Zweien.

2 Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

2. Geschäftsführung

Art. 29

1 Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Sie verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt die Vermietung der Wohnungen.

2 Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

3. Pflichtanteilkapital

Art. 30

1 Die Verwaltung ist befugt und bei Inanspruchnahme von Bundeshilfe gehalten, Mieterinnen und Mieter sowie Käuferinnen und Käufer von Wohnungen zum Erwerb einer bestimmten Anzahl Anteilscheine zu verpflichten. Neben der Zeichnung von Anteilscheinen kann auch zusätzlich eine Kautions verlangt werden. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln.

2 Mitglieder, welche ihr Pflichtanteilkapital aus Mitteln der beruflichen Vorsorge liberieren, sind den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und der Verordnung hierzu unterstellt. Die Verwaltung sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Rückzahlungen der entsprechenden Anteilscheine dürfen nur an die Vorsorgeeinrichtung erfolgen.

3 Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mindestens dreissig Mitgliedern besteht, und sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern, ist das Reglement über das Pflichtanteilkapital der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

Art. 31

1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

2 Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

Art. 32

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird dem G-Net Luzern, Netzwerk gemeinnütziger Wohnbauträger Luzern, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus übereignet.

Art. 33

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachungen

Art. 34

1 Die an die Genossenschafterinnen ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich, durch Zirkular oder elektronisch.

2 Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

3. Statutenänderungen

Art. 35

Abänderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 22 Abs. 3. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet. Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Mai 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 20. Juni 2022 und seitherige Änderungen.

Luzern 27. Mai 2024

Namens der Dorfstadt Luzern – Wohnbaugenossenschaft

Die Präsidentinnen:
Yvonne Birkendahl
Dominique Neyerlin

Die Protokollführerin:
Sarah Straub